

Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 26. Oktober 2022 in der Gemarkung Drensteinfurt

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Teilung des Grundstücks Gemarkung Drensteinfurt, Flur 44, Flurstück 48 wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil der Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Nr. 11 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann.

Von dieser Offenlegung ist das in 48317 Drensteinfurt gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung Drensteinfurt

Flur 44

Flurstück 11

mit der Lagebezeichnung „Ahrenhorster Bach“ betroffen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zur Zeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 26. Oktober 2022 zur Geschäftsbuchnummer 11427 in der Zeit

vom 7. November 2022 bis einschließlich 6. Dezember 2022

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:15 Uhr) in der

Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

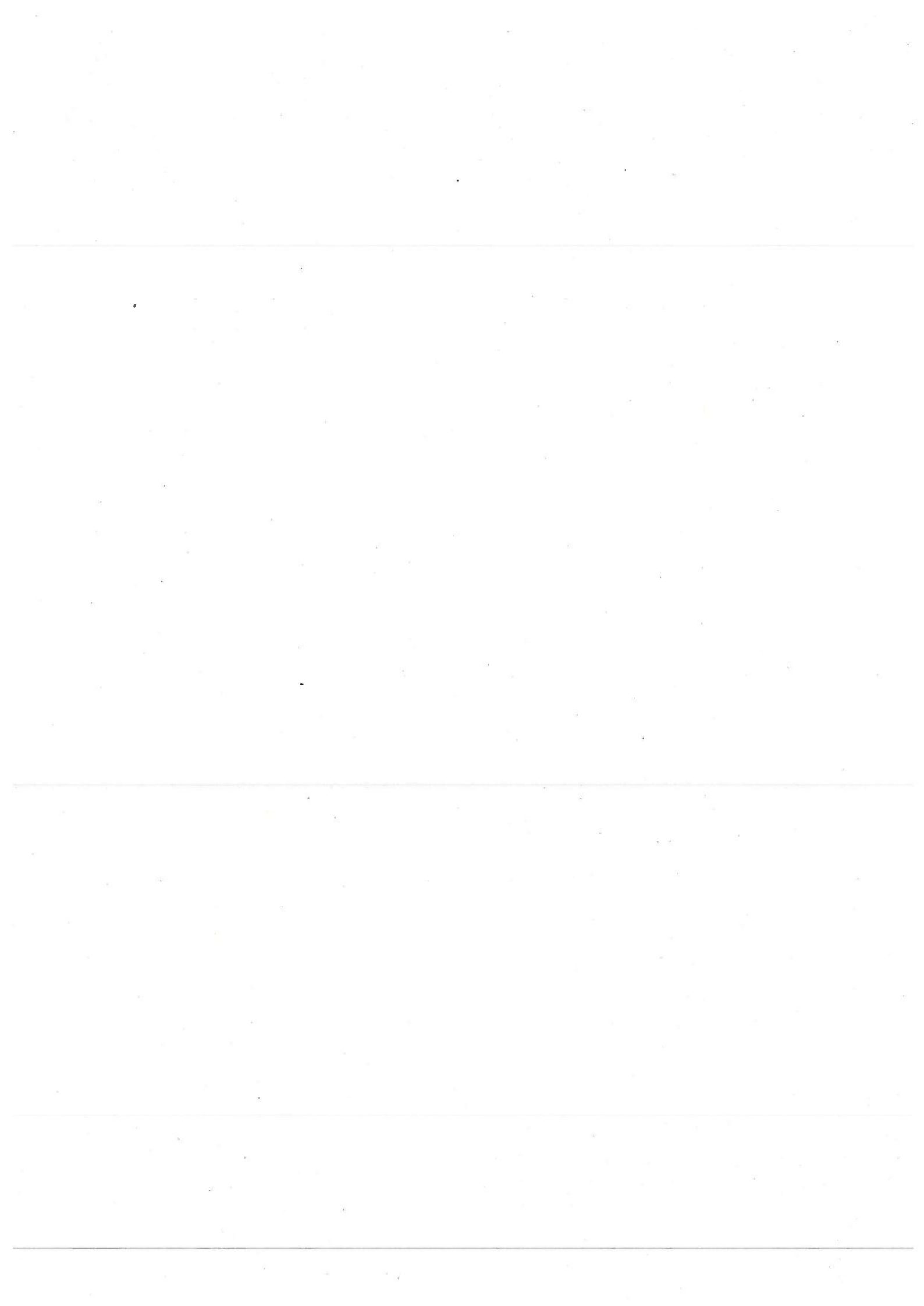
Dipl.-Ing. **Walter Wiemes, Gröningsweg 12, 59302 Oelde.**

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme ausgelegt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zum größtmöglichen Schutz vor Neuinfizierungen mit dem SARS-CoV-2-Virus ist eine Terminabsprache erwünscht. Diese kann telefonisch unter der **Telefon-Nummer 02522 92013** erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens (http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

gezeichnet: Dipl.-Ing. Walter Wiemes, ÖbVI

Angeschlagen am: 28. 10. 22

Frühestens abzunehmen: 30. 11. 22

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt Rinkerode

Mersch Aneke Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes the need for transparency and accountability in financial reporting.

2. The second part of the document outlines the various methods and techniques used to collect and analyze data. It highlights the importance of using reliable sources and ensuring the accuracy of the information gathered.

3. The third part of the document discusses the challenges and limitations of data collection and analysis. It notes that there are often gaps in data and that the quality of the information can vary significantly.

4. The fourth part of the document provides a summary of the key findings and conclusions. It emphasizes the need for ongoing monitoring and evaluation to ensure that the data remains relevant and useful.

5. The fifth part of the document discusses the implications of the findings for policy and practice. It suggests that the information gathered can be used to inform decision-making and to improve the effectiveness of various programs and initiatives.